

**Vertikaler physikalischer Belastungsausgleich vom
Übertragungsnetzbetreiber an die
Letztverbraucherversorger (Lieferanten)
nach § 14 Abs.3 EEG**

- Branchenlösung -

des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft

-VDEW- e.V., Berlin

und

des Verbandes der Netzbetreiber

-VDN- e.V., Berlin

Berlin, 02. November 2005

Beschreibung des Verfahrens der Weitergabe der EEG-Strommengen vom ÜNB an die Lieferanten

Vertikaler physikalischer Belastungsausgleich vom ÜNB an die Letztverbraucherversorger (Lieferanten) nach § 14 Abs. 3 EEG

1 Rechtliche Ausgangssituation

Im EEG ist der Belastungsausgleich horizontal zwischen den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und vertikal zwischen den ÜNB und den Letztverbraucher versorgenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bzw. Stromhändlern (im folgenden als Lieferanten bezeichnet) verankert. Zwischen den beteiligten Partnern wird der vertikale Belastungsausgleich nach dem alten EEG vom 29. März 2000 bisher so durchgeführt, dass anhand der quartalsweise prognostizierten EEG-Einspeisevolumina und der prognostizierten Abgabe an Letztverbraucher vorläufige Quoten bestimmt werden. Auf dieser Grundlage werden Stromlieferungen mit in allen Stunden des Quartals gleich hoher Lieferleistung durchgeführt (Quartalsband). Der spätere Ausgleich an die tatsächlichen Einspeisungen und Lieferanteile findet bislang mit der Jahresrechnung bzw. Jahresendabrechnung statt.

Das am 1. August 2004 in Kraft getretene neue EEG sieht den vertikalen physikalischen Belastungsausgleich in § 14 Abs. 3 nunmehr entsprechend einem rechtzeitig bekannt gegebenen, der tatsächlichen Stromabnahme nach § 4 in Verbindung mit § 5 angenäherten Profil vor. Die konkrete Ausgestaltung des Profils soll entweder einer Verordnung oder einer Praxislösung der Branche überlassen bleiben.

Für eine solche Branchenlösung haben VDEW und VDN unter Einbeziehung der maßgeblichen Akteursgruppen nach intensiver Beratung einen gemeinsamen Vorschlag erarbeitet, der eine praktikable und ausgewogene Praxislösung für den vertikalen Belastungsausgleich nach dem neuen EEG darstellt.

Dieser setzt die vom Gesetz geforderte kurzfristige Weitergabe des erzeugten EEG-Stroms an die Lieferanten auf möglichst einfache Weise um, ergänzt dies um für alle Marktteilnehmer erforderliche Praxisvorhaben hinsichtlich der Transparenz der Prozesse und des Informationsaustauschs zwischen den Marktteilnehmern.

2 Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das von den ÜNB an die Lieferanten weiterzuleitende Profil hat sich an der Einspeisecharakteristik der nach dem EEG ins Stromnetz eingespeisten Mengen zu orientieren. Dabei spielen insbesondere die zeitlichen Schwankungen und die Vorhersagbarkeit der Einspeisungen eine entscheidende Rolle.

Die Einspeisungen nach dem EEG setzen sich im Weiteren aus zwei sehr unterschiedlichen Beiträgen zusammen:

- zum einen aus zeitlich relativ gleichmäßigen und gut prognostizierbaren Mengen vor allem aus Wasserkraft- und Biomasseanlagen sowie
- zum anderen aus zeitlich stark schwankenden und schwer prognostizierbaren Mengen insbesondere aus Windenergieanlagen.

Auf Grund der heute gegebenen Dominanz der Windenergieeinspeisungen wird das eingespeiste Summenprofil von der Windenergie bestimmt. Es ist demnach auch in kurzen Zeitbereichen starken Schwankungen unterworfen und nur eingeschränkt prognostizierbar.

Eine von VDEW/VDN vorgenommene Analyse der 1/4-h-Ist-Einspeisungen im Zeitraum von 2002 bis 2004 hat ergeben, dass

- in den Wintermonaten praktisch keine Korrelation zwischen Einspeisungen und zeitlichen Perioden feststellbar ist und
- in der Übergangszeit und insbesondere in den Sommermonaten eine geringfügig über dem Tagesmittel liegende Einspeisung zu Tagesstunden festzustellen ist.

Für das weiterzuleitende Profil lässt sich daraus ableiten, dass in den Wintermonaten auf jeden Fall eine Bandlieferung angemessen ist und in den Sommermonaten entweder eine Bandlieferung oder eine Mischung aus einem Bandanteil mit einer Peak-(Spitzenlast)-Komponente möglich wäre.

3 Branchenvorschlag

Aus Sicht von VDEW und VDN ist dabei eine pragmatische Lösung anzustreben, welche die gesetzlichen Anforderungen für die Letztverbraucher möglichst kostengünstig und für die Marktteilnehmer möglichst einfach umsetzt.

3.1 Kriterien

VDEW und VDN haben sich bei dem Branchenvorschlag von folgenden Kriterien leiten lassen:

- Wahl eines Lieferprofils, das keine höheren Kosten zum Ausgleich der Einspeisestochastik verursacht und den Abrechnungsaufwand in vertretbaren Grenzen hält und damit insgesamt die finanzielle Belastung der Letztverbraucher möglichst gering hält. Dabei sind die Netznutzungsentgelte und die Kosten der Energiebeschaffung gleichermaßen zu beachten.
- Wahl eines Ausgleichsverfahrens, welches durch zeitnahe unterjährig Weitergabe der nicht vermeidbaren Prognosefehler die Ausgleichsvolumina im Rahmen der Jahresendabrechnung möglichst gering hält.
- Die rechtzeitige Bekanntgabe des EEG-Lieferprofils für die Letztverbraucher versorgenden Lieferanten.
- Sicherstellung einer realisierbaren und nicht unnötig komplizierten Abwicklung des gewählten Verfahrens für alle Beteiligten.

3.2 Verfahrensvorschlag im Überblick

Zur Umsetzung des § 14 Abs. 3 EEG zwischen den ÜNB und den Lieferanten wird von VDEW und VDN einvernehmlich vorgeschlagen, wie folgt zu verfahren:

- **Monatsband:**

Die ÜNB liefern die stochastischen EEG-Einspeisungen in Form einer im Monatsrhythmus variierenden Bandlieferung an die Lieferanten. Damit wird gegenüber der bisherigen Quartalsquotierung die Näherung der Weitergabe an die EVU an die tatsächliche EEG-Einspeisung verbessert. Mit der monatlichen Quotierung wird auch die Anforderung der rechtzeitigen Bekanntgabe angemessen

berücksichtigt. Auf eine weitergehende Profilbildung wird verzichtet, da bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nachweisbar ist, dass der Nutzen auf Seiten der EVU größer ist als der erhöhte Aufwand aller Beteiligten.

- **Zeitnah unterjähriger Ausgleich:**

Die Abweichungen zwischen den für die Ermittlung der monatlichen EEG-Lieferungen an die Lieferanten herangezogenen Prognosen der EEG-Einspeisungen und den vorläufig ermittelten EEG-Einspeisewerten werden zeitnah rollierend im Laufe eines Kalenderjahres soweit wie möglich ausgeglichen.

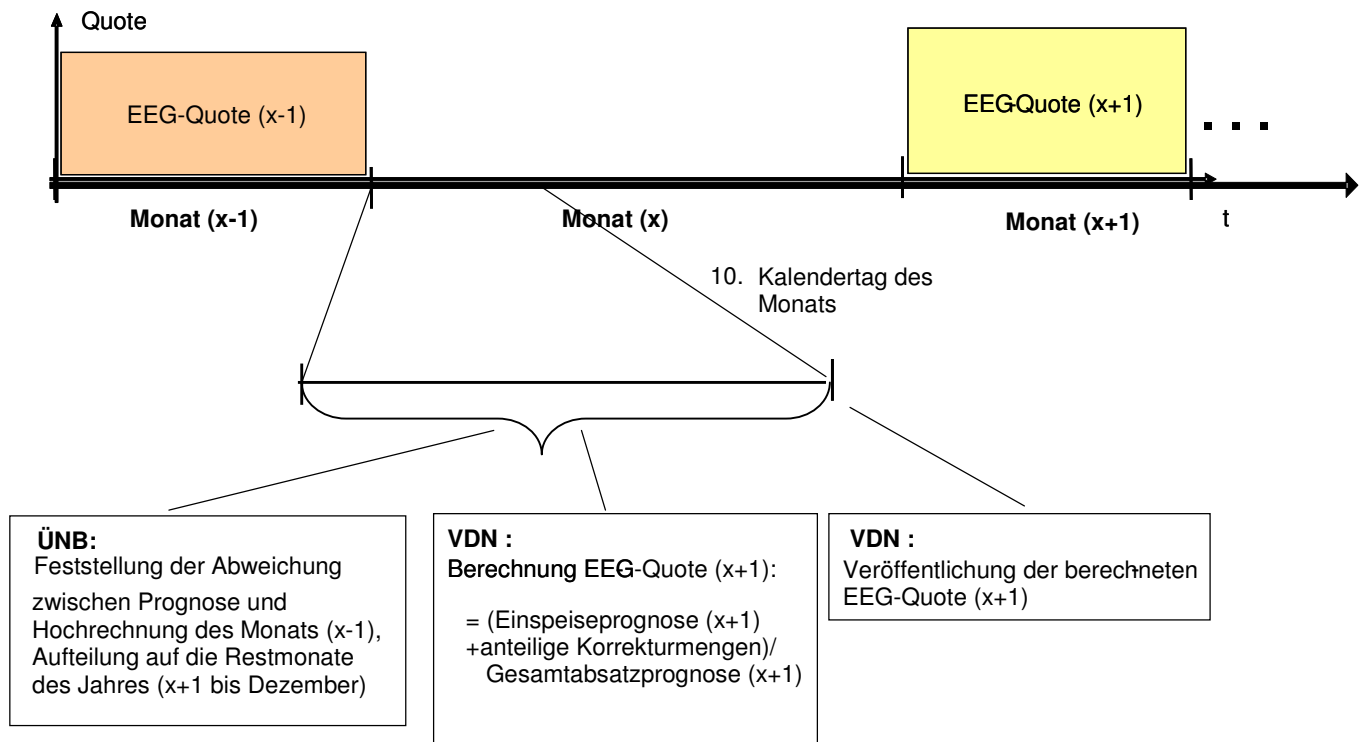
- **Transparenz des Verfahrens:**

Zur Herstellung eines für alle Marktteilnehmer transparenten Abwicklungsverfahrens stellen die ÜNB zeitnah die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

- **Umsetzungsbeginn:**

Das vorgeschlagene Verfahren sollte nach Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum 01. Januar 2006 umgesetzt werden.

3.3 Schema für die monatliche Abwicklung



4 Die Abwicklung des vertikalen Belastungsausgleichs im Einzelnen

Die Abwicklung des vertikalen Belastungsausgleichs nach dem EEG wird künftig im Einzelnen wie folgt geregelt:

4.1 Bestimmung des für die jeweiligen Monate des folgenden Quartals geltenden Quoten und Durchschnittspreise

- (1) Die Verteilungsnetzbetreiber (VNB) übermitteln an den jeweils regelverantwortlichen ÜNB die monatlich erwarteten Lieferungen von EEG-Einspeisungen nach Vergütungskategorien sowie auf Anforderung die Gesamtabgabe in ihrem Netzgebiet zur Plausibilisierung der Mengenprognose:
 - a) Jährlich fünf Monate vor Beginn des Kalenderjahres für das Kalenderjahr,
 - b) Auf Anforderung quartalsweise zwei Monate vor Beginn des Quartals für das Quartal, um Änderungen gegenüber der Jahresmeldung zu erfassen.
- (2) Die Lieferanten übermitteln auf Anforderung an den jeweils regelverantwortlichen ÜNB die monatlich erwarteten Lieferungen an Letztverbraucher:
 - a) Jährlich fünf Monate vor Beginn des folgenden Kalenderjahres für das Kalenderjahr,
 - b) Quartalsweise zwei Monate vor Beginn für das künftige Quartal. Bei der Übermittlung für ein Quartal sind die weiteren Quartale gegenüber der Jahresmeldung zu aktualisieren, sofern sich die Angaben gegenüber der Jahresmeldung verändern.
 - c) Auf Anforderung des ÜNB oder auf Veranlassung des Lieferanten werden EVU die Prognosewerte monatlich einen Monat vor Beginn des Monats bereitstellen, sofern sich die Angaben gegenüber der Quartalsmeldung wesentlich verändern.

Dabei sind Lieferungen an Härtefallkunden nach § 16 EEG einzeln je Abnahmestelle auszuweisen.

- (3) Der VDN ermittelt aus den Werten nach (1) und (2) die vorläufige EEG-Quote und den zugehörigen vorläufigen EEG-Durchschnittspreis (unter Berücksichtigung der Härtefallregelung und Einbeziehung der bewerteten vermiedenen Netznutzungsentgelte) und veröffentlicht diese Werte:
 - a) Jährlich vier Monate vor Beginn des Kalenderjahres Prognosen für die einzelnen Monate des Kalenderjahres,
 - b) Quartalsweise zum 10. Kalendertag des Monats vor Beginn des Quartals Prognosen für die einzelnen Monate des Quartals. Bei der Übermittlung für ein Quartal sind die weiteren Quartale gegenüber der Jahresmeldung zu aktualisieren, sofern sich die Angaben gegenüber der Jahresmeldung verändern.
 - c) Monatsweise zum 10. Kalendertag verbindliche Werte für den Folgemonat.

Der VDN ermittelt für den Vormonat die Abweichungen zwischen den vorliegenden Ist-Einspeisungen bzw. deren Hochrechnungswerten und den vorher prognostizierten Werten und bestimmt daraus die Ausgleichsmengen. Diese unterjährigen Ausgleichsmengen werden auf die verbleibenden Monate des Jahres zu gleichen

Teilen aufgeteilt. Dies fließt bei der Bestimmung der verbindlichen Monatsquote nach (3) c) mit ein. Aus Gründen der Vergleichmäßigung des Ausgleichs beschränkt sich dieses Verfahren auf die Einspeisungen der ersten drei Quartale.

4.2 Abwicklung der Lieferungen zwischen ÜNB und EVU

- (1) Nach dem EEG sind die Lieferanten verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen ÜNB EEG-Strom abzunehmen. Die ÜNB sind verpflichtet, das Lieferprofil rechtzeitig bekannt zu geben .
- (2) Die Lieferung erfolgt künftig als eine nach Monatsbändern differenzierte Profillieferung. Sie ergibt sich aus der jeweils verbindlichen Monatsquote multipliziert mit der Abgabe des Lieferanten an Letztverbraucher. Die Lieferungen an Härtefallkunden sind besonders zu berücksichtigen.
- (3) Die Monatsbänder bestimmen sich in ihrer Leistungshöhe als Quotient der abzunehmenden Strommenge durch die Anzahl der Monatsstunden.
- (4) Die Mengenabstimmung zur jeweiligen Profillieferung erfolgt zwischen dem zuständigen ÜNB und dem abnahmeverpflichteten Lieferanten anhand der veröffentlichten Werte und seiner Absatzprognose in geeigneter Art und Weise.
- (5) Unbeschadet des bereits durchgeführten unterjährigen Ausgleichs bleibt die Verpflichtung nach EEG bezüglich einer Jahresabrechnung auf Basis der Bescheinigung von Wirtschafts- oder Buchprüfern durch die ÜNB, Lieferanten und VNB bestehen.

4.3 Informationspflichten und Transparenz des Verfahrens

Zur Gewährleistung einer transparenten Abwicklung des vertikalen Belastungsausgleichs in Form unterjährig korrigierter Monatsbänder erfolgt die Veröffentlichung folgender Informationen durch die ÜNB zum 10. Kalendertag eines jeden Monats als bundesweit aggregierte Größe in der Regel auf den Internetseiten des VDN.

Zu veröffentlichende Daten:

- (1) Prognose der EEG-Einspeisemenge im Folgemonat
- (2) Prognose des EEG-Vergütungsvolumens im Folgemonat
- (3) Prognose des Gesamt-Letztverbrauchs im Folgemonat
- (4) EEG-Monatsquote im Folgemonat
- (5) EEG-Durchschnittsvergütung im Folgemonat
- (6) Vorläufige Ist-EEG-Einspeisung im Vormonat (Hochrechnung)
- (7) Vorläufige Ist-Einspeiseprofile im 15-Minutenraster für den Vormonat getrennt nach Windenergie und „Rest EEG“
- (8) Vorläufige Ist-EEG-Vergütungsvolumen im Vormonat

Bis zum 31. Oktober werden vom VDN die dem Gesamtzertifikat zu Grunde liegenden Einspeisemengen für das Vorjahr veröffentlicht. Dabei werden die unterschiedlichen EEG-Energieträger nach §§ 6 - 11 EEG" differenziert ausgewiesen.

Daneben werden die dem Gesamttestat zugrundeliegenden bundesweit aggregierten Einspeiseprofile für das Vorjahr im 15-Minutenraster - getrennt nach Windenergie und "Rest-EEG"- veröffentlicht. Diese sollen auf tatsächlichen Ist-Werten beruhen so weit Daten hierzu vorliegen. Sofern dies abrechnungstechnisch nicht darstellbar ist, werden die ÜNB und VNB die hierfür notwendigen Voraussetzungen zeitnah realisieren und ab Umsetzung dieser Voraussetzungen die Einspeiseprofile entsprechend transparent darstellen.